

Kindergartenordnung

des Kindergartens Nesthäkchen

des Vereins zur Förderung der Waldorfpädagogik - Müritz e.V.

Grundsätze

Der Kindergarten des Vereins zur Förderung der Waldorfpädagogik - Müritz e.V. ist ein Ganztagskindergarten besonderer pädagogischer Prägung.

Unser Kindergarten arbeitet auf der Grundlage der Menschenkunde Rudolf Steiners. Er ist christlich ausgerichtet aber nicht konfessionell.

Kinder werden im Alter von 1 Jahr aufgenommen, wenn sie gesund sind, [die Masernschutzimpfung nachweisen](#) und nicht einer heilpädagogischen Betreuung bedürfen. Ausnahmen hierfür können nur im Rahmen des Gesamtkonzeptes mit dem Vereinsvorstand getroffen werden.

Pädagogik

1. Das pädagogische Grundprinzip ist das nachahmende Lernen, das sich durch die liebevolle, vorbildgebende Tätigkeit des Erwachsenen individuell entfaltet. Rhythmus und Wiederholung, Vorbild und Nachahmung sind die wesentlichen Grundpfeiler der Waldorfpädagogik in den ersten sieben Lebensjahren eines Menschen. Dabei werden die diesem Lebensalter feindlichen Tendenzen einer autoritären Führung, wie auch einer antiautoritären Führungslosigkeit vermieden.

Menschsein kann nur von Menschen gelernt werden. Das kleine Kind braucht den Erzieher, der mit ihm lebt, der sich auch geistig und seelisch mit dem Kindswesen verbindet und der selber bis ins hohe Alter ein werdender und sich wandelnder bleibt. Dies bedeutet, dass den Erzieherinnen in unserem Kindergarten ein hohes Maß an Fähigkeit zur Selbsterkenntnis zuerkannt wird.

Es geht nicht um methodische Systeme, vorgeprägte Programme und die Zwangsvorstellung ihrer Erfolge, sondern es geht darum, Leben zu erwecken.

2. Grundbedingung der Kindergartentätigkeit ist die enge Zusammenarbeit mit den Eltern durch Elternabende, Kurse und Vorträge, die in größeren Abständen vom Kindergarten veranstaltet werden.

Die Teilnahme der Eltern an solchen Abenden, wird im Interesse einer sinnvollen Arbeit an den Kindern, als notwendig angesehen und dringend erbeten. Wir arbeiten Hand in Hand in einer Elternpartnerschaft zusammen.

Hausbesuche und persönliche Gespräche im Kindergarten werden gern eingerichtet.

Aufnahme

1. Aufnahme finden Eltern mit Kindern von 1 Jahr bis zum Schulbeginn.

1.1. Die Eingewöhnungszeit beträgt höchstens 2 Wochen. Die Anwesenheitszeiten der Eltern werden von Tag zu Tag reduziert. Nach drei bis vier Tagen verlässt die Vertrauensperson für kurze Zeit den Kindergarten, sollte aber immer telefonisch erreichbar sein. Nach 2 Wochen sollte die Eingewöhnungszeit abgeschlossen sein (inklusive Mittagsruhe).

2. Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach schriftlicher Anmeldung. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Leiterin im Zusammenwirken mit den Erzieherinnen.

3. Geschwisterkinder haben, nach Rücksprache mit den jeweiligen Gruppenleiterinnen, ggf. Vorrang bei der Aufnahme in den Kindergarten.

4. Wenn die festgelegte Höchstbelegung des Kindergartens erzielt ist, können weitere Aufnahmen erst bei Freiwerden von Plätzen erfolgen. Aus diesem Grund wird eine Vormerkliste geführt.

Öffnungszeiten

1. Der Kindergarten ist von Montag bis Freitag in der Zeit von 06:45 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet.

Die Betreuung der Kinder findet statt:

- halbtags: 4 Stunden ▪ von 07:00Uhr bis 12:00 Uhr (ohne Mittagsruhe)
Essengeld = Frühstück/ Mittag/ Getränke
- Teilzeit: 6 Stunden ▪ von 08:00Uhr bis 14:00 Uhr (mit Mittagsruhe, ohne Vesper)
Essengeld ohne Vesper, aber = Frühstück/ Mittag und
Getränke
- ganztags: ▪ täglich mehr als 6 Stunden (mit Mittagsruhe und Vesper)
Essengeld = Frühstück, Mittag, Vesper, Getränke)

2. Der Kindergarten schließt 2 Wochen im Sommer und 1 Woche zum Jahreswechsel, sowie alle Brückentage im Jahr. Die Termine hierfür werden langfristig bekannt gegeben ([Jahresplan](#)).

Verpflichtung der Eltern

1. Es wird erwartet, dass die Kinder regelmäßig den Kindergarten besuchen. Die Öffnungszeiten sind mit Rücksicht auf einen geregelten Betrieb einzuhalten. Besonderen Wert wird darauf gelegt, dass alle Kinder bis spätestens 09:00 Uhr im Kindergarten sind.

2. „[Nur gesunde Kinder kommen in die Einrichtung!](#)“ (Vorstandsbeschluss), siehe auch Infoblatt „Kranke Kinder in der Kita“. Die Erzieherinnen sind umgehend durch die Personensorgeberechtigten zu benachrichtigen, falls ein Kind an einer ansteckenden Krankheit leidet (Belehrung für Eltern gem. § 34 Abs. 5 Satz 2 I/SG). Das Kind sollte 48 Stunden nach dem ersten Fieberschub beobachtet bzw. ein Arzt aufgesucht werden. Die Kinder dürfen frühestens nach 48 Std. ohne Fieber, Durchfall, Erbrechen und/ oder allgemeinem Unwohlsein die Einrichtung wieder besuchen (siehe Formular „Kranke Kinder in der Kita“). Um kein Risiko einzugehen ist erst dann ein Kindergartenbesuch wieder möglich. ([siehe auch ABC-des Waldorfkindergartens](#))

3. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich ferner, das Fortbleiben des Kindes den Erzieherinnen bis 08:00 Uhr mitzuteilen.

4. Die Eltern unterstützen die waldorfpädagogische Arbeit des Kindergartens und halten im Interesse der Kinder einen regelmäßigen Austausch mit den Erzieherinnen. Sie übernehmen Aufgaben im Kindergarten und engagieren sich bei Veranstaltungen und Festen.

Gebühr

1. Mit dem am 1. Januar 2020 in Kraft tretenden Siebten Gesetz zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (7. KiföG M-V ÄndG) ist die Inanspruchnahme der Kindertagesbetreuung ab 1. Januar 2020 für Eltern beitragsfrei, § 29 KiföG M-V.

Die Beitragsfreiheit umfasst alle Förderarten (Krippe, Kindergarten, Tagespflege und Hort) und Förderumfänge (bis zu 10 Stunden täglich) entsprechend des gesetzlichen Standards.

Die Kosten für die Verpflegung in der Kindertagesförderung sind weiterhin durch die Eltern zu tragen. Eltern haben die Möglichkeit einen Antrag auf Übernahme der Verpflegungskosten beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu stellen.

Für die Wahl, der Betreuung Ihres Kindes in einer besonderen Einrichtung mit entsprechenden spezifischen Angeboten und Gebühren, wird eine **monatliche Waldorf-Zusatzgebühr von 30 € erhoben**. Diese Gebühr ist auch in der Ferienzeit zu zahlen. Rückvergütungen für Fehlzeiten erfolgen grundsätzlich nicht.

2. Einmalig wird eine Aufnahmegebühr von 25,00 € bei der Aufnahme eines Kindes erhoben.

3. Bei Nichteinhaltung der Zusatzgebührenaufzahlung wird der Kindergartenplatz gekündigt.

Verpflegung

1. Im Kindergarten erhalten die Kinder Frühstück, Obstpause, Mittag und Vesper. Es wird Wert auf eine vollwertige, ausgewogene Ernährung gelegt.

2. Die Verpflegungskosten werden zum Monatsanfang, für den rückwirkenden Monat, eingezogen.

Versicherungen

1. Die Kinder sind gegen Unfall versichert. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Tätigkeiten, die in einem ursächlichen Zusammenhang mit dem Besuch des Kindergartens stehen.

2. Der Kindergarten übernimmt keine Haftung für mitgebrachte Spielsachen und Geldbeträge.

Abmeldungen (siehe auch Betreuungsvertrag)

1. „Eine Kündigung des Betreuungsvertrages hat schriftlich, mit einer Frist von einem Monat, bis zum letzten Tag des Monats zu erfolgen.“

2. Eine Abmeldung ist nicht notwendig bei normalem Abgang vor dem Schulantritt.

Sonstiges

1. Besondere Absprachen werden erst wirksam, wenn sie vom Vorstand unterschriftlich bestätigt sind.

Inkrafttreten

Die Kindergartenordnung tritt am 01. April 2002 in Kraft und wurde zuletzt am 07.09.2021 geändert